

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

13.08.2019

101. Stück

Verordnung des Rektorats vom 13.08.2019

Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Interkulturelles Leben und Lernen

Präambel

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang Interkulturelles Leben und Lernen zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, im Folgenden kurz KPH Graz genannt, gemäß § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der KPH Graz zum Hochschullehrgang Interkulturelles Leben und Lernen zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Interkulturelles Leben und Lernen wird mit insgesamt 25 festgelegt.

§ 3 Reihung

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes. Für den Fall, dass aus



Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen bzw. Studienwerber zugelassen werden können, werden Absolventinnen und Absolventen der Hochschullehrgänge „Deutsch als Zweitsprache im interkulturellen und interreligiösen Kontext“ und „Interreligiöses Lernen im globalen Kontext“ bevorzugt aufgenommen.

§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang

Die Zulassung zum Hochschullehrgang Interkulturelles Leben und Lernen setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

